

Verwaltungsvorschrift „Lernen am anderen Ort“ für öffentliche allgemein bildende und berufliche Schulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 4. März 2025

Präambel

„Lernen am anderen Ort“ ermöglicht es Schülerinnen und Schülern, Wissen und Kompetenzen außerhalb des Schulgeländes zu erwerben und zu erweitern. Über andere Lernerfahrungen wird handlungsorientiertes und lebensweltbezogenes Lernen in besonderer Weise möglich. „Lernen am anderen Ort“ schafft Raum für Begegnungen mit der unmittelbaren Umgebung, mit Natur, Umwelt, Kultur, Geschichte, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Religion und Sport und ermöglicht darüber hinaus Einblicke in die Berufs- und Arbeitswelt.

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 „Lernen am anderen Ort“ bezeichnet alle schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes, die den Unterricht am Schulstandort in geeigneter Form ergänzen.
- 1.2 Außerschulische Lernorte ermöglichen eine besondere Form des „Lernens am anderen Ort“. Sie bieten regelmäßig Unterricht an mindestens einem Tag in der Unterrichtswoche im Umfang von mindestens vier Lehrerwochenstunden auf der Grundlage der geltenden Rahmenpläne an. Für die Unterbreitung der Unterrichtsangebote werden sie im Rahmen des Landeshaushalts durch das für Bildung zuständige Ministerium unterstützt.

2. Grundsätze für „Lernen am anderen Ort“

- 2.1 „Lernen am anderen Ort“ sind schulische Veranstaltungen im Sinne des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Unter Berücksichtigung des Leitbildes und des pädagogischen Konzepts der Schule entscheidet die Schulkonferenz über schulinterne Grundsätze des „Lernens am anderen Ort“.
- 2.3 Grundlage des Lernens an den Lernorten bilden die Bildungs- und Erziehungsziele gemäß Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die geltenden Rahmenpläne sowie die Verwaltungsvorschriften „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung an den Schulen“, „Ganztägiges Lernen an öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“, „Europabildung und Europaschulen in Mecklenburg-Vorpommern“, „Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen“,

„Berufliche Orientierung an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“, „Richtlinie zur Förderung von Klassenfahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte und zu Stätten des natur- und kulturhistorischen Erbes des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ sowie „Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen“ in der jeweils gültigen Fassung.

Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) ist dabei ein zentrales Prinzip für das „Lernen am anderen Ort“. Gemeint ist eine Bildung, die Schülerinnen und Schüler zu zukunftsfähigem Denken und Handeln befähigt. Bildung für nachhaltige Entwicklung ermöglicht es jedem Einzelnen, die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Welt zu verstehen und verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen. Dieser konzeptionelle Ansatz entspricht einer transformativen Bildung, die alle Fächer sowie die Inhalte von Demokratiebildung, kultureller Bildung, Inklusion, interkultureller Bildung, Medienbildung, Verbraucherbildung und Berufsorientierung durchdringt.

3. Schulorganisatorische Grundsätze und Voraussetzungen zur Teilnahme am „Lernen am anderen Ort“

- 3.1 Alle Angebote und Veranstaltungen eines „Lernens am anderen Ort“ sind durch die organisierende Lehrkraft im Vorfeld mit der Schulleitung abzustimmen.
- 3.2 Die geplanten Veranstaltungen sind rechtzeitig und umfassend mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten abzustimmen. Das betrifft auch die Zumutbarkeit der Übernahme von Kosten durch die Erziehungsberechtigten.

4. Gestaltung des „Lernens am anderen Ort“

- 4.1 Die Veranstaltungen können sowohl den mathematisch-naturwissenschaftlichen, den gesellschaftswissenschaftlichen und künstlerisch-musischen Aufgabenbereich als auch übergeordnete Themenbereiche wie Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE), Demokratiebildung, kulturelle Bildung, Umweltbildung, Verbraucherbildung und Medienbildung u. ä. umfassen. Sie sollten möglichst fächerverbindend und handlungsorientiert gestaltet werden.
- 4.2 Auf der Grundlage der Beschlüsse der Fachkonferenzen nach dem Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern sind folgende schulische Organisationsformen des Unterrichts möglich:
 - Stunden aus dem obligatorischen Unterricht,
 - wahlweise obligatorischer Unterricht (Einzelstunden oder komplette Kurse),
 - Unterricht ergänzende Angebote im Rahmen des ganztägigen Lernens,

- Projektunterricht oder -kurse,
 - Projekttage oder -wochen.
- 4.3 Die Schülermitwirkung gemäß Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern ist hierbei angemessen zu berücksichtigen.

5. Außerschulische Lernorte

5.1 Außerschulische Lernorte im Sinne der Unterrichtsversorgung erfüllen folgende Kriterien:

- 5.1.1 Der Lernort liegt im Land Mecklenburg-Vorpommern.
 - 5.1.2 Der Lernort ist durch Authentizität, durch das Bildungsangebot oder durch die grundlegende Charakteristik des Ortes in besonderem Maße geeignet, Lernzugänge für Schülerinnen und Schüler zu erschließen.
 - 5.1.3 Der Lernort weist in thematischer Hinsicht eine überörtliche Bedeutung auf.
 - 5.1.4 Es liegt ein Umsetzungskonzept für das Bildungsangebot vor, das den jeweils gültigen schulgesetzlichen und in den Rahmenplänen formulierten Vorgaben entspricht.
 - 5.1.5 Die Unterrichtsangebote stehen nach Möglichkeit allen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung.
 - 5.1.6 Die Unterrichtsangebote müssen auf die in den Rahmenplänen verankerte Kompetenzentwicklung sowie die fachspezifische und fächerverbindende bzw. fächerübergreifende Umsetzung von Unterrichtsinhalten abgestimmt und für einen handlungsorientierten Unterricht geeignet sein.
 - 5.1.7 Die Vertreterinnen und Vertreter der außerschulischen Lernorte arbeiten vertrauensvoll mit den eingesetzten Lehrkräften bzw. dem mit der Unterrichtsabsicherung beauftragten Personal zusammen.
 - 5.1.8 Die Unterrichtsangebote sollen möglichst für alle Schularten, verschiedene Jahrgangsstufen und unterschiedliche Leistungsniveaus vorgehalten werden.
- 5.2 Die Entscheidung über die Unterstützung der außerschulischen Lernorte gemäß Punkt 1.2 obliegt der obersten Schulbehörde. Diese Entscheidung steht unter Haushaltsvorbehalt. Die Antragstellung erfolgt formlos bei der obersten Schulbehörde. Die Einreichung eines Konzepts für die Absicherung der Unterrichtsangebote ist erforderlich.
- 5.3 Außerschulische Lernorte erhalten ein formloses Anerkennungsschreiben, in dem die Form und die Höhe der Unterstützung sowie die Berichtspflichten gemäß Punkt 5.7 festgeschrieben werden.

Nach Maßgabe der Bedürfnisse des jeweiligen Lernortes und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Unterrichtsversorgung kann die

Unterstützung in Form von Einsatz von Lehrkräften oder wahlweise in Form finanzieller Mittel erfolgen.

- 5.4 Die finanzielle und personelle Ausstattung der außerschulischen Lernorte im Sinne der Unterrichtsversorgung wird wie folgt abgesichert:
 - 5.4.1 Die Personalkosten für die an den außerschulischen Lernorten eingesetzten Lehrkräfte trägt das Land Mecklenburg-Vorpommern. Für die Absicherung der Unterrichtsangebote kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel anstelle eines Einsatzes von Lehrkräften eine finanzielle Unterstützung erfolgen.
 - 5.4.2 Die Träger der außerschulischen Lernorte stellen die notwendigen Räume und die technische Ausstattung zur Unterrichtsgestaltung zur Verfügung. Die Miet- und Betriebskosten werden von den außerschulischen Lernorten getragen.
- 5.5 Der auf der Basis des Schulgesetzes und der Rahmenpläne zu gestaltende Unterricht ist mindestens in Höhe der durch die oberste Schulbehörde bereitgestellten Lehrerwochenstunden anzubieten. Dieser Unterricht ist durch die eingesetzten Lehrkräfte zu erteilen. Soweit die Unterstützung in Form finanzieller Mittel erfolgt, sind diese für Personalausgaben zur Unterrichtsabsicherung im entsprechenden Umfang bezogen auf Lehrerwochenstunden zu verwenden. Darüber hinaus sind Unterrichtsangebote durch eigenes pädagogisches Personal des außerschulischen Lernortes erwünscht.
- 5.6 Die Angebote an den außerschulischen Lernorten sollen auch Veranstaltungen in der Lehrkräfteaus-, fort- und -weiterbildung und nach Möglichkeit Angebote im Rahmen der Kindertagesförderung einschließen.
- 5.7 Das didaktisch-pädagogische Konzept der außerschulischen Lernorte sowie die in einem Kalenderjahr an außerschulischen Lernorten durchgeführten Unterrichtsangebote werden in der Regel im Abstand von fünf Jahren evaluiert.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Richtlinie für den Unterricht der allgemein bildenden Schulen Mecklenburg-Vorpommerns in tiergärtnerischen Einrichtungen und botanischen Gärten“ vom 10. Dezember 1998 außer Kraft.